Stadtplanungsamt
Umweltamt

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

33. Änderung: Bereich Bamberger Straße West

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

Entwurf

Stand: 06.10.2026



Stadt Nürnberg

INHALTSVERZEICHNIS

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 5

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN) 5

I.1.1. RECHTSGRUNDLAGEN 5

I.2. ANLASS ZUR ÄNDERUNG – PLANUNGSZIELE 5

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 6

I.3.1. BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH 6

I.3.2. Sparten 8

I.3.3. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT 8

I.3.3.1. Planungsrechtliche Vorgaben 8

I.3.3.2. Fachplanungsrecht 10

I.3.4. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN 11

I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG 12

I.4.1. Verkehr 12

I.4.2. Landschaftsplanung 12

I.5. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 13

I.6. INHALT DER ÄNDERUNG 13

I.6.1. DERZEIT WIRKSAME FNP-DARSTELLUNG 13

I.6.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN 15

I.6.3. FLÄCHENBILANZ 17

II. UMWELTBERICHT 18

II.1. Einleitung 18

II.1.1. Ziele des bauleitplans / Festsetzungen 18

II.1.2. Plangrundlagen 18

II.2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umwelt-auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung 19

II.2.1. Fläche 20

II.2.2. Boden und Wasser 20

II.2.3. Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt 21

II.2.4. Landschaft 21
II.2.5. Menschliche Gesundheit 22
II.2.5.1. Erholung 22
II.2.5.2. Lärm 22
II.2.5.3. Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen 22
II.2.6. Luft 23
II.2.7. Klima 23
II.2.8. Abfall 24
II.2.9. Kultur- und Sachgüter 24
II.2.10. Wechselwirkungen 25
II.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante 25
II.4. MaSSnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 25
II.5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes 25
II.6. Geprüfte Alternativen / Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 26
II.7. Zusammenfassung 27
III. VERFAHREN 28
III.1. BETEILIGUNGEN 28
III.1.1. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB 28
III.1.2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB 28
III.1.3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB 28
III.1.4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB 28
III.2. PLANRECHTFERTIGUNG / Fazit 28
III.3. Kosten 29

IV. QUELLENANGABEN

Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Nürnberg, Stand 24.09.2025

Masterplan Freiraum (2014), Stadt Nürnberg Umweltamt

Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK). Eine Strategie der Stadtentwicklung 2030 (2014), Stadt Nürnberg

Aktionsplan „Kompaktes Grün Nürnberg 2030“ (2025), Stadt Nürnberg

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (2013), (GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch VO vom 16.05.2023 (GVBl. S. 213

Regionalplan Region Nürnberg (RP 7), 21. Fortschreibung (2020)

Knoblauchsland – Leitlinien der räumlichen Entwicklung Stadt Nürnberg, Stadtplanungsamt Nürnberg (2017)

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Entwurf zur 33. Änderung: Bereich Bamberger Straße West

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

I.1.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen für die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP) sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Parallel zu der städtebaulichen Planung werden nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch §15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt und in die Änderung des FNP einbezogen.

I.2. ANLASS ZUR ÄNDERUNG – PLANUNGSZIELE

Im Nürnberger Knoblauchsland zwischen den Ortsteilen Höfles und der Kriegsopfersiedlung wurde in der Vergangenheit sowohl seitens der Stadt Nürnberg als auch der Stadt Fürth eine verkehrliche Anbindung der beiden Stadtgebiete als strategische Planung angelegt. Diese Verbindung wurde im FNP in Verlängerung der Bamberger Straße als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Auf Fürther Stadtgebiet sollte eine entsprechende Verlängerung der Wilhelm-Högner-Straße den Anschluss ermöglichen.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Nürnberg wurde in der Sitzung am 21.05.2017 das FNP-Änderungsverfahren Nr. 19 eingeleitet. Gemäß der vorliegenden Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg soll die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene Trasse der verlängerten Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze auf Höhe Fürth/Poppenreuth zukünftig nicht mehr dargestellt werden. Die Flächen der geplanten Trasse sollen wieder als “Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 12 vom 14.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Einleitung der FNP-Änderung mit der Nr. 2020.20 zur Herausnahme der Verbindungsstraße auf Fürther Stadtgebiet beschlossen. Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 1 vom 20.01.2021 öffentlich bekannt gemacht. Am 10.11.2021 wurde hierzu der Feststellungsbeschluss gefasst.

Gemäß den bereits in der 19. FNP-Änderung der Stadt Nürnberg formulierten Zielen soll die dargestellte geplante Verbindungsstraße zwischen Fürth und Nürnberg herausgenommen

werden. Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden. Die 33. Änderung des FNPs wird daher als eigenständiges Verfahren eingeleitet. Damit sollen die Darstellungen des FNPs in diesem Bereich zeitnah korrigiert werden können. Zudem wird den Inhalten des Bebauungsplans Nr. 4684 Bamberger Straße Rechnung getragen, der ausschließlich den Lückenschluss der Bamberger Straße im Bereich südlich des Ortskerns des Ortsteils Schnepfenreuth beinhaltet und explizit keine Verbindungsachse nach Westen Richtung Fürther Stadtgebiet zum Ziel hat.

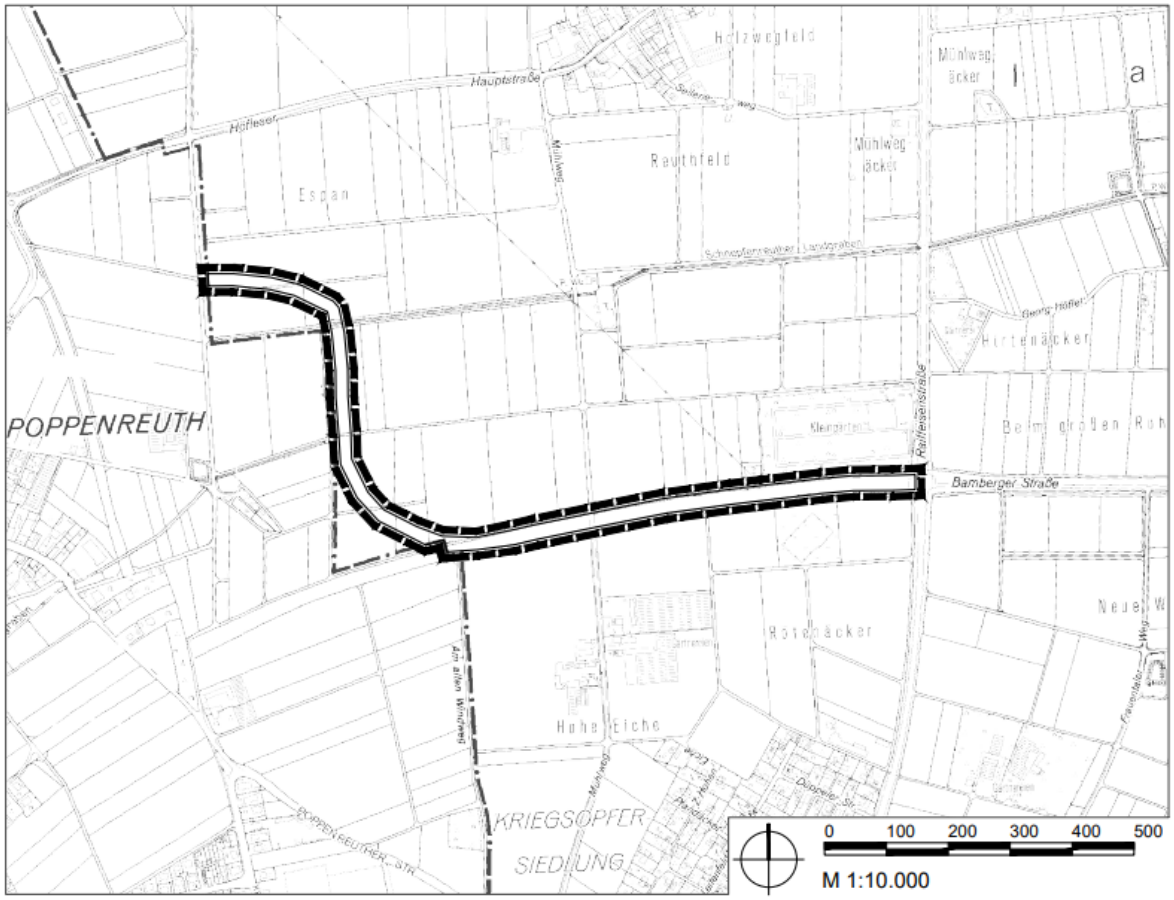
I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich liegt im Norden der Stadt Nürnberg an der Stadtgrenze zum Stadtgebiet Fürth zwischen den Ortsteilen Höfles und der Kriegsopfersiedlung und ist der Gemarkung Schniegling zuzuordnen. Gegenwärtig werden die betreffenden Flächen teilweise bereits landwirtschaftlich genutzt, teilweise liegen die Flächen jedoch brach oder sind mit unterschiedlichen Grünstrukturen (Gehölze) bewachsen.
Eine Teilfläche wird als Lager für Baumaterial genutzt, während Teile des Änderungsbereiches von landwirtschaftlichen Wegen gekreuzt werden. Es existieren im Änderungsbereich keinerlei oberirdische baulichen Anlagen.

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan

33. Änderung - Bereich Bamberger Straße West



Zeichenerklärung

Änderungsbereich

Abb.: 1: Änderungsbereich der 33. Änderung des FNP, Quelle: Stadt Nürnberg

Die Höhenunterschiede im Änderungsbereich sind gering. Die Flächen befinden sich auf ca. 300 - 305 m über NN.

Da es sich bei diesem Änderungsbereich aufgrund seines bisherigen Charakters als geplante Verkehrsverbindung um einen verhältnismäßig schmalen Bereich handelt (ca. 20 m), sind die unmittelbar angrenzenden Nutzungen ebenfalls zu erwähnen.

Im Kreuzungsbereich Bamberger Straße / Raiffeisenstraße grenzt nordöstlich eine Kleingartenanlage (KGV Raiffeisenstraße 111, FlSt. 143, Gem. Schnepfenreuth) an, die über die Raiffeisenstraße erschlossen ist. Unmittelbar westlich davon befindet sich auf FlSt. Nr. 144/1 ein Hochspannungsmast (Freileitung zu Erdleitung, siehe auch I.3.2 Sparten). Während die Freileitung nach Nordwesten verläuft, zweigt die Erdleitung von dort aus in östlicher und westlicher Richtung innerhalb des Änderungsbereiches ab. Neben einer Reitanlage (FlSt. 240, Gem. Schnepfenreuth), die über den im Änderungsbereich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erschlossen ist, grenzen landwirtschaftliche Nutzungen an.

I.3.2. SPARTEN

Die Sparten innerhalb des Änderungsbereiches und in unmittelbarer Nähe sind nachfolgend aufgezählt:

Dargestellt im FNP ist unmittelbar nördlich angrenzend eine Fläche für Versorgung mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“, verknüpft mit der Darstellung einer „Führung der Hauptleitung für Versorgung“. Dabei handelt es sich um die bereits erwähnte Hochspannungsfreileitung (110 KV), die von Nordwesten kommend im Bereich des Mastes in eine Erdleitung überführt wird. Mehrere Stromtrassen führen von hier aus im Bereich der FNP-Änderung sowohl nach Westen, um dort im Mühlweg abzuzweigen bzw. den Änderungsbereich zu verlassen, als auch im Osten, wo die Trassen der Raiffeisenstraße nach Norden und Süden folgen.

Außerhalb des Änderungsbereiches, entlang der Raiffeisenstraße, verlaufen sowohl Wasser- als auch Gasleitungen.

Zwei Schmutzwasserkanäle verlaufen im Änderungsbereich. Im östlichen Teilbereich quert in Nord-Südlicher Richtung ein öffentlicher Schmutzwasserkanal (DN 250), zudem verläuft entlang des Änderungsbereiches, von der Raiffeisenstraße kommend und abknickend zum Mühlweg eine private Schmutzwasserdruckleitung (DN 200).

Die Sparten zur Ver- und Entsorgung haben auf Ebene des FNP keine Relevanz und sind erst auf Ebene der Genehmigung von Vorhaben zu berücksichtigen. Ausgenommen die außerhalb des Änderungsbereiches dargestellten Versorgungsanlagen (Hochspannungsfreileitung).

I.3.3. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT

I.3.3.1. Planungsrechtliche Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele werden durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie den Regionalplan für die „Region Nürnberg (R 7)“ bestimmt.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Das am 1. September 2013 in Kraft getretene LEP (inklusive der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung) definiert u.a. folgende Ziele, an die die Bauleitplanung anzupassen ist:

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur).
- Das vorliegende Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Kapitel 4 “Verkehr“, Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Diese sollen so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich erfolgen. Das für die nächsten Jahre prognostizierte, zunehmende Verkehrsaufkommen erfordert eine stärkere Inanspruchnahme aller Verkehrsträger, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr.
-

Zudem sollen Planungen insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (1.1.3 Ressourcen schonen).

- Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (4.4 Radverkehr).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen).
- enthält den Grundsatz, dass bei der Entwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen soll. Dies dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächeninanspruchnahme und ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem Ausbauplan für die Staatstraßen. (Kapitel 4.2 „Straßeninfrastruktur“)

Im Hinblick auf den Vollzug der o. g. Anpassungspflicht werden nachfolgend besonders diejenigen Ziele aufgeführt, die den Abwägungsrahmen für dieses Flächennutzungsplanverfahren abstecken und durchaus unterschiedliche Nutzungsentwicklungen zulassen.

Ziele und Grundsätze

Kapitel 1: Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg
Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

Kapitel 2: Raumstruktur
Die polyzentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region soll in allen Teilräumen der Region erhalten und weiterentwickelt werden.

Kapitel 5: Wirtschaft (Landwirtschaft)
Durch standortgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden. Der Erhaltung der Sonderkulturanbauflächen soll im Kerngebiet des Knoblauchslandes Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.

Kapitel 7: Freiraumstruktur
Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.1

Regionalplan Region Nürnberg (RP 7)

Der am 01.07.1988 in Kraft getretene und laufend fortgeschriebene RP 7 konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wie folgt (Auszug):

[1] Quelle: FNP-Änderung 2020.20 Fürth

- Das regionale Grundkonzept für den Radverkehr soll so ausgebildet werden, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht (1.5.2.2. Radverkehr).
- In der Bauleitplanung und Verkehrsplanung der Gemeinden im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen die Belange des Schutzes vor Verkehrslärm besonders berücksichtigt werden (2.1.1. Verkehrslärm).
- Der Erhaltung der Sonderkulturanbauflächen soll im Kerngebiet des Knoblauchslandes Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden (5.4.2.5 Landwirtschaft).

Als Orientierungshilfe für die Planung gelten die folgenden Grundsätze (Auszug):

- Es ist anzustreben, dass in den von Boden und Klima begünstigten Gebieten, insbesondere im westlichen Teil des Mittelfränkischen Beckens, in Teilbereichen des Albvorlandes und der Frankenalb sowie im Knoblauchsland, vor allem Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden (2.1 Landwirtschaft).
-

Bebauungspläne
Es bestehen keine Bebauungspläne oder Veränderungssperren für den Änderungsbereich. Die Flächen sind dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

I.3.3.2. Fachplanungsrecht

- Naturschutz und Wasserschutz
Gem. Landschaftsschutzverordnung der Stadt Fürth vom 26. Mai 1998, i.d.F. der Änderungsverordnung vom 08.02.2011 ist „der überwiegend reguliert und geradlinig verlaufende (Poppenreuther Land-) Graben[2], beidseitig mit einem Ufer- bzw. Geländestreifen von mindestens 12 m Breite“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

- Denkmalschutz und Bodendenkmäler
Der Änderungsbereich tangiert gemäß Bayerischem Denkmalatlas (Abruf: 06.06.202518.02.2027) das Bodendenkmal D-5-6532-0053: Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit (FlNr. 163 und FlNr. 164, Gem. Höfles).
Es bestehen keine der nachfolgend genannten Rahmenbedingungen, die für die Inhalte der Änderung von Belang wären:

- Planfeststellungsverfahren
- gewidmete Bahnflächen
- Anbaufreiheit von Straßen
- Lärmschutzzonen
- Hochwasserschutz und wasserrechtliche Bindungen

[2] Der Schnepfenreuther Landgraben heißt auf dem Gebiet der Stadt Fürth, i, Ortsteil Poppenreuth, Poppenreuther Landgraben.

I.3.4. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Allgemeines

Wie bereits eingangs beschrieben ist zwischenzeitlich kein Bedarf für eine Anbindung an das Stadtgebiet Fürth im Rahmen einer Hauptverkehrsstraße mehr gegeben. Im Einvernehmen mit der Stadt Fürth wurde die strategische Planung diesbezüglich angepasst. Die ursprünglich durch die Stadt Nürnberg initiierte Änderung der geplanten Flächennutzungen im betreffenden Bereich wurde zwischenzeitlich auf Fürther Stadtgebiet umgesetzt. Ein Anschluss des Straßennetzes in diesem Bereich ist somit nicht mehr gewünscht und auch nicht mehr möglich.

Knoblauchsland – Leitlinien der räumlichen Entwicklung

In der Sitzung des AfS vom 18.05.2017 wurden die „Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ (Plan und Begründung) für das Knoblauchsland beschlossen. Sie definieren Ziele und eine Flächenstrategie für die langfristige Entwicklung des Nürnberger Knoblauchslands, die der Landwirtschaft im Hinblick auf andere Nutzungsansprüche Planungssicherheit bieten sollen. Grundlage dafür sind insbesondere die Ergebnisse des agrarstrukturellen Gutachtens[3]. Dazu zählt insbesondere, dass es sich im Knoblauchsland um strukturell gesunde, entwicklungsfähige und -bereite Landwirtschaftsbetriebe handelt[4].

Masterplan Freiraum

Im Masterplan Freiraum, bestehend aus dem Aktionsplan „Kompaktes grünes Nürnberg 2030“ sowie dem gesamtstädtischen Freiraumkonzept, wird die Entwicklung von neuen qualitätsvollen Freiräumen als wichtiges Ziel bei langfristigen städtebaulichen Entwicklungen und kurzfristigen Transformationen definiert. Das Knoblauchsland stellt als stadtnahe Kulturlandschaft der Bevölkerung hochwertige Naherholungsräume zur Verfügung und hat eine große Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. 2014 erfolgte in den Fachausschüssen (UmwA 12.03.2014, AfS 27.03.2014) ein Grundsatzbeschluss zur Verankerung des Masterplans Freiraum als planerische Grundlage in der Freiraum- und Stadtplanung. Der Masterplan Freiraum verfolgt das langfristige Ziel, die Grün- und Freiraumversorgung der Stadt Nürnberg nachhaltig zu verbessern Der Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg" stellt alle bereits fertiggestellten, begonnenen und geplanten Masterplan-Freiraum-Projekte dar. Der Masterplan Freiraum und sein Aktionsplan werden regelmäßig fortgeschrieben und weiterentwickelt. Über den Sachstand zum Masterplan Freiraum sowie über die aktuellen und zukünftigen Schwerpunktthemen wird seit 2015 jährlich im Rahmen von Ausschussbehandlungen berichtet. In der gemeinsamen Sitzung des UmwA und AfS am 15.05.2025 wurde der Aktionsplan (Stand April 2025) vorgestellt und zur weiteren Umsetzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 4684 „Bamberger Straße“

Im östlichen Bereich, zwischen Schnepfenreuther Hauptstraße und Spargelfeldweg, soll die Bamberger Straße im Rahmen des Bebauungsplans 4684 ertüchtigt werden. Das Verfahren wurde im Dezember 2023 eingeleitet. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines nicht überörtlich wirksamen Lückenschlusses in der Bamberger Straße bis zum Spargelfeldweg. Um zu verdeutlichen, dass dieser Bebauungsplan nicht als erster Schritt zu einem weiteren Aus-/Weiterbau der Bamberger Straße verstanden werden soll, soll das FNP-Änderungsverfahren 33 die weitere Trassenführung der Bamberger Straße aus dem FNP herausnehmen.

[3] Auf Beschluss des AfS vom 02.10.2014 wurde ein agrarstrukturelles Gutachten vergeben. Es wurde in der AfS-Sitzung vom 18.05.2017 zusammen mit dem Bericht „Rahmenbedingungen und Planungsgrundlagen“ behandelt, der die landschaftlichen, städtebaulichen und strukturellen Rahmenbedingungen für das Knoblauchsland zusammenstellt.

[4] s. Begründung „Leitlinien der räumlichen Entwicklung – Knoblauchsland“

Eigentumsverhältnisse

Ca. 50 % der Flächen befinden sich in Privateigentum. Die betroffenen Eigentümer signalisierten in der Vergangenheit ihr deutliches Interesse am Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungen.

I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

I.4.1. VERKEHR

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Nürnberg das Ziel, die bislang dargestellte Trasse einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße in Verlängerung der Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze Fürth aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Die Darstellung einer durchgehenden Verbindungsachse zwischen Nürnberg und Fürth wird damit aufgegeben.
Auf Seiten der Stadt Fürth wurde die ursprünglich vorgesehene Weiterführung der Verbindung bereits planerisch zurückgenommen. Der dortige Flächennutzungsplan wurde entsprechend angepasst und die Darstellung der vorgesehenen Straßenverbindung gestrichen. Eine Fortführung der Planung – insbesondere im Zusammenhang mit einer möglichen Anbindung über die Höfleser Straße – wird nicht weiterverfolgt.Hintergrund dieser Entscheidung ist – wie bereits im Rahmen der laufenden 19. Änderung des FNP dargelegt – die verkehrliche Bewertung der möglichen Auswirkungen einer solchen Verbindung. Es wird befürchtet, dass durch einen direkten Anschluss an das Fürther Straßennetz in Verbindung mit dem geplanten „Lückenschluss“ der Bamberger Straße zwischen Spargelfeldweg und Schnepfenreuther Hauptstraße (Bebauungsplan Nr. 4684 „Bamberger Straße“) zusätzlicher Anschluss- und Durchgangsverkehr generiert würde. Insbesondere besteht die Sorge, dass sich die Verbindung zu einer überörtlich attraktiven Ausweich- bzw. Schleichroute entwickeln könnte, mit entsprechenden Mehrbelastungen für angrenzende Siedlungsbereiche und das sensibel strukturierte Knoblauchsland.
Vor diesem Hintergrund wird die bislang vorgesehene Trasse nicht weiterverfolgt. Die betroffenen Flächen sollen künftig weiter ihrer bisherigen landwirtschaftlichen und natürlichen Nutzung überlassen und im Flächennutzungsplan entsprechend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Damit wird die verkehrliche Entwicklung auf den bereits bestehenden Straßenabschnitt der Bamberger Straße beschränkt, ohne eine neue überörtliche Verbindungsfunktion zu schaffen. Die Verbindung über die bestehende Bamberger Straße soll anhand der laufenden Planung für den vorgenannten Lückenschluss in behutsamem Maß ausgebaut werden. Dieser Ausbau dient insbesondere dem Ziel, die nördlich und südlich gelegenen Ausweichrouten über die Siedlungsbereiche Schnepfenreuther Ortskern und entlang der Schleswiger Straße zu entlasten.

I.4.2. LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaftsplanerische Veränderungen werden durch diese FNP-Änderung nicht verursacht, da es sich bei der Änderung um eine Rücknahme einer nur strategischen Planung für eine Verkehrsanbindung handelt. In die realen, örtlichen Gegebenheiten wird insofern nicht eingegriffen, die Bestandssituation bleibt unberührt.

Ziel der Planung ist gemäß des Gesamtstädtischen Freiraumkonzepts 2014, in den Äußeren Landschaften die landwirtschaftlichen Funktionen zu sichern und den Naturraum als Erholungsraum zu qualifizieren.
Zur Berücksichtigung der Ziele des BNatschG wird das Symbol für Flurdurchgrünung ergänzend in die Darstellung aufgenommen. Flurdurchgrünungen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Landwirtschaft und des Landschaftsbildes umzusetzen und werden im Plan ohne feste räumliche Zuordnung dargestellt.
Die Rücknahme der Verkehrsplanungen erweitert in dieser Hinsicht den Blick auf die landschaftliche Eigenart des Knoblauchslands vor dem Hintergrund der hier prägenden biologischen Funktionen im Sinne von ökosystemischen Dienstleistungen, die der Stadtbevölkerung

zugutekommen. Denkbar wird so die Erhöhung des Strukturreichtums durch mikroklimatisch wirksame Maßnahmen, welche die Entwicklung der Naturgüter fördern. Mit diesem Ziel durchgeführte Maßnahmen (z.B. Gehölzpflanzungen, Einrichtung extensiv gepflegter Bereiche, Biotopverbund, etc.) gilt es sodann in den weiteren landschaftlichen Kontext (z.B. westlich angrenzend: hochwertige Lebensräume und Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten) zu integrieren. Derartige Maßnahmen fördern die Biodiversität, dienen aber auch der Erholungsvorsorge und entfalten eine positive Wirkung auf die menschliche Gesundheit.

I.5. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

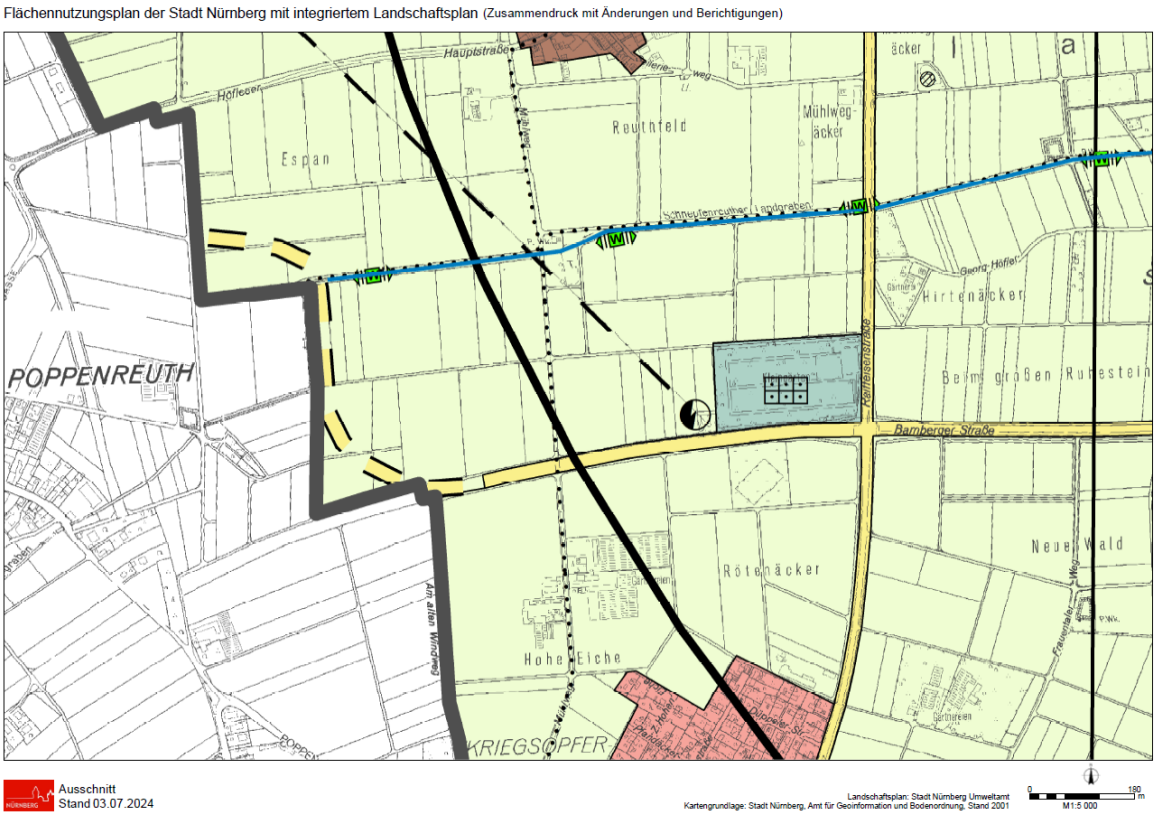
Aufgrund der bereits durch die Stadt Fürth umgesetzten Kappung der ursprünglich angedachten Anbindung in Übereinstimmung mit den Planungszielen der Stadt Nürnberg ist die grundsätzliche Rücknahme der Trasse alternativlos. Möglichkeiten ergeben sich lediglich bei der zukünftigen Nachnutzung als landwirtschaftliche und ökologisch wertvolle Fläche. Die Darstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung ermöglicht auf Ebene des FNP auch Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Grünflächen unterschiedlichster Art und Ausprägung, die für diesen Bereich in Frage kommen. Insofern erscheint die geplante Darstellung als die beste Alternative.

I.6. INHALT DER ÄNDERUNG

I.6.1. DERZEIT WIRKSAME FNP-DARSTELLUNG

Der FNP stellt für die betreffenden Flächen „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ als reine nachrichtliche Übernahme aus dem Rahmenverkehrsplan der Stadt Nürnberg dar. Der Abschnitt wird von zwei Liniendarstellungen gekreuzt. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Punktlinie stellt eine übergeordneten Freiraumverbindung dar, die dem Mühlweg folgt und eine Verbindung zwischen Höfles und der Kriegsopfersiedlung herstellt. Westlich davon kreuzt von Nordwest in Richtung Südost eine durchgezogene schwarze Linie, die ausgehend vom Flughafen Nürnberg einen Bauschutzbereich gem. §12 LuftVG symbolisiert.

Darüber hinaus ist im direkt an das Stadtgebiet Fürth angrenzenden Bereich eine „Trassenführung in Prüfung“ als „gestrichelte überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“, d.h. breite gelbe Strichlinie mit schwarzer Randlinie, dargestellt. Diese ist mit „Flächen für die Landwirtschaft“ unterlegt. Im Norden wird sie vom Schnepfenreuther Landgraben, ein Gewässer III. Ordnung gequert, dazu sind „lineare Maßnahmenbereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern“ symbolisch dargestellt sowie eine weitere „übergeordnete Freiraumverbindung“. Beide Darstellungen begleiten den in Ost-West-Richtung verlaufenden Schnepfenreuther Landgraben.



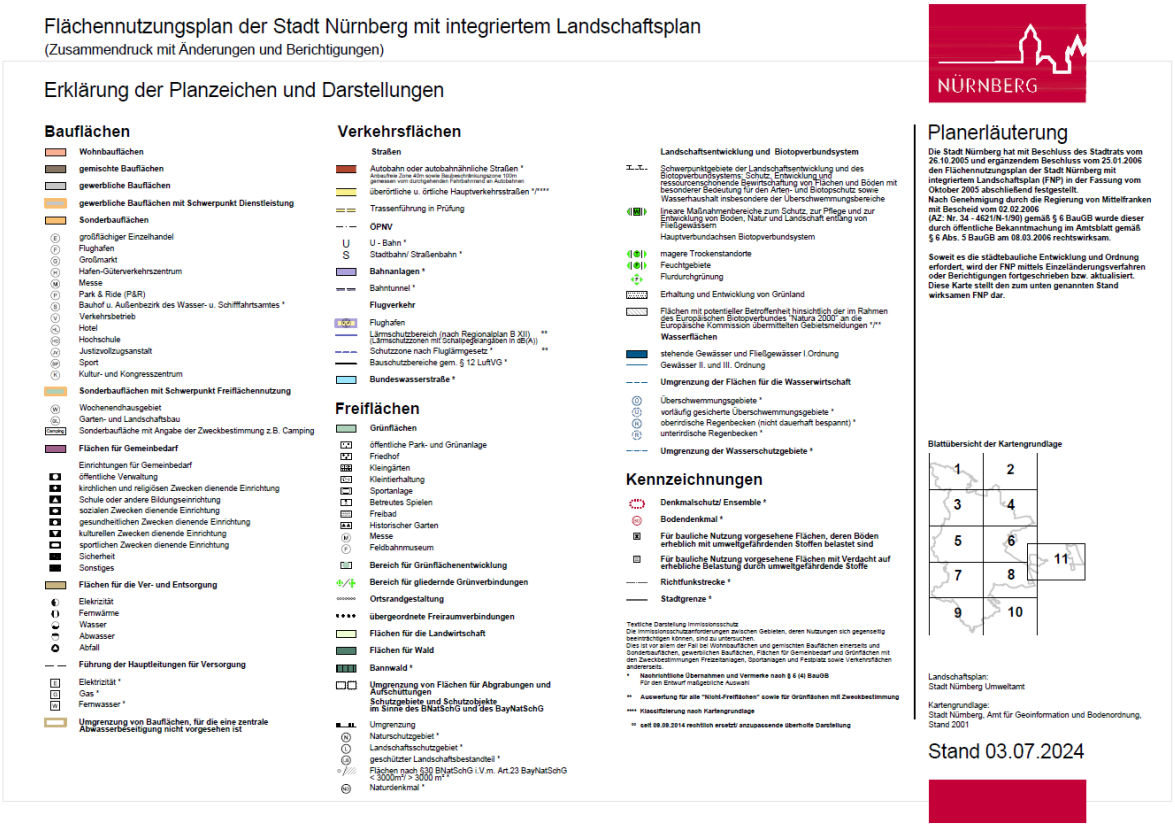


Abb.: 2: Ausschnitt aus dem FNP, Quelle: Stadt Nürnberg

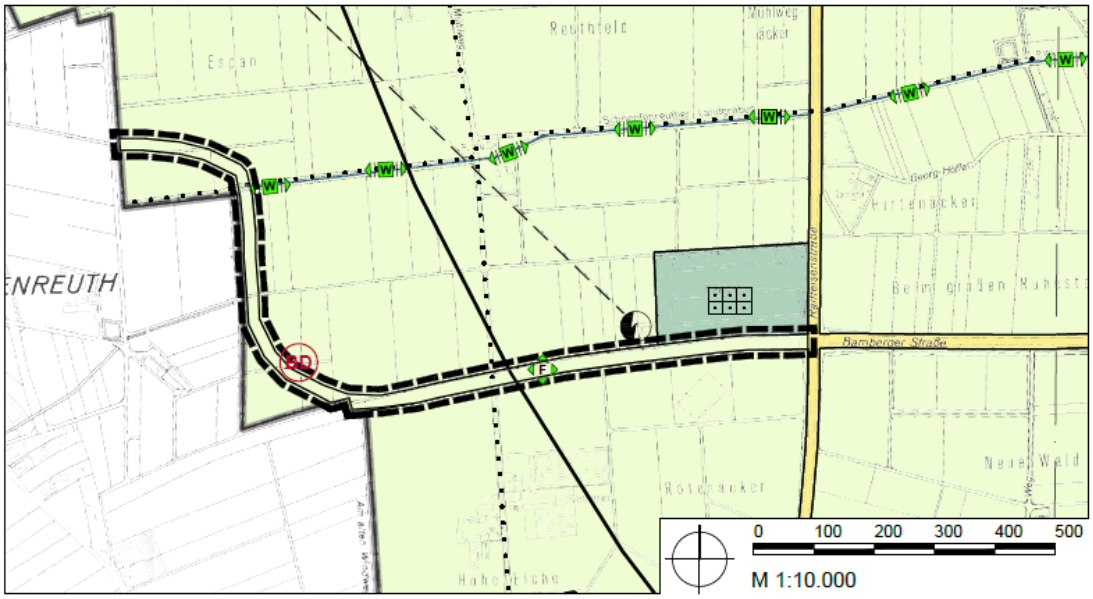
I.6.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN

Innerhalb des Änderungsbereichs wird wie geplant eine Anpassung der Nutzungsdarstellung vorgenommen. Die bisherige Darstellung „überörtliche u. örtliche Hauptverkehrsstraße“ wird durch die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ ersetzt.

Das Bodendenkmal mit der Nr. D-5-6532-0053 (Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln) wird als Kennzeichnung in die Darstellungen des FNP aufgenommen. Es liegt (nicht lagegenau) an der Grenze zum Änderungsbereich.

Das Symbol für „Flurdurchgrünung“ wird in die Darstellungen des FNP aufgenommen, um den landschaftsplanerischen Zielen im größeren Umfeld gerecht zu werden.

33. Änderung - Bereich Bamberger Straße West



Zeichenerklärung

Änderungsbereich

Flächen für die Ver- und Entsorgung
Elekrizität
Führung der Hauptleitungen für Versorgung
Elektrizität *

Verkehrsflächen

Straßen
überörtliche u. örtliche Hauptverkehrsstraßen */****
Flugverkehr
Bauschutzbereiche gem. § 12 LuftVG *

Freiflächen

Grünflächen
Kleingärten
übergeordnete Freiraumverbindungen
Flächen für die Landwirtschaft
Landschaftsentwicklung und Biotopverbundsystem
lineare Maßnahmenbereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern
Flurdurchgrünung
Wasserflächen
Gewässer II. und III. Ordnung

Kennzeichnungen

Bodendenkmal *
Richtfunkstrecke *
Stadtgrenze *

Abb.: 3: Künftige Darstellung des FNP, Quelle: Stadt Nürnberg

I.6.3. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des gesamten Änderungsbereiches beträgt ca. 3,8 ha (100 %).

Ein Teil der Fläche ist im geltenden FNP mit der nachrichtlichen Übernahme „Hauptverkehrsstraße“ belegt, ein weiterer Teil der Fläche mit „landwirtschaftlicher Fläche“, die von der Signatur „Trassenführung in Prüfung teilweise überdeckt wird.
Die künftige Darstellung wird zu 100 % landwirtschaftliche Nutzung (mit dem Planungsrecht entsprechenden tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten) sein.

Art der Darstellung	**Bisherige FNP-Darstellung**		**Künftige FNP-Darstellung**		**Änderung**
	ca. ha	Anteil	ca. ha	Anteil	ca. ha
Landwirtschaftliche Flächen	0	0 %	3,8	100 %	+ 3,8
Verkehrsflächen / überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen und Trassenführung in Prüfung	1,8 + 2,0	100 %	0 0	0 %	- 3,8

II. UMWELTBERICHT

Umweltbericht

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Stand: 04.11.2025 zum Entwurf 33. Änderung: Bereich Bamberger Straße West

II.1. EINLEITUNG

Das Änderungsverfahren Nr. 33 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (33. FNP-Ä) wurde am 17.07.2025 im Stadtplanungsausschuss (AfS) begutachtet und am 23.07.2025 vom Stadtrat eingeleitet. Im Rahmen des 33. FNP-Ä ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen[5].

II.1.1. ZIELE DES BAULEITPLANS / FESTSETZUNGEN

Da die Stadt Nürnberg auf einen Ausbau der Bamberger Straße als Hauptverkehrsstraße nach Fürth verzichtet, ist es Ziel der 33. FNP-Ä zwischen Raiffeisenstraße und Stadtgrenze Fürth die Darstellungen „übergeordnete und örtliche Hauptverkehrsstraße“ sowie „Trassenführung in Prüfung“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ zu ändern. (S. Kap. I.2)

II.1.2. PLANGRUNDLAGEN

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)[6]

 Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele des Landesentwicklungsplanes Bayern (LEP) anzupassen. Das LEP führt die Stadt Nürnberg im Regierungsbezirk Mittelfranken als zentraler Ort bzw. Metropole im Verdichtungsraum Nürnberg auf. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. folgende Grundsätze (s. Kap. 5.4.1):

 - Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale ... Landwirtschaft... in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung ... und einer attraktiven Kulturlandschaft ... sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
 - Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden.

 Darüber hinaus ist in der „Vision Bayern 2035“ u.a. dargelegt, dass (dem) „mit der Globalisierung einhergehenden Bedürfnis nach Heimat und regionaler Identität Rechnung (ge-)tragen, historisch gewachsene Landschafts- und Siedlungsbilder sowie regionale Identitäten weiterentwickel(t) werden sollen.“

- Regionalplan des Planungsverbandes Region Nürnberg (Nr. 7)

 Das Knoblauchsland befindet sich im Geltungsbereich des Regionalplans des Planungsverbandes Region Nürnberg (Nr. 07). Gemäß Karte Nr. 1 „Raumstruktur" ist Nürnberg als Oberzentrum definiert und Teil des „Stadt- und Umlandbereichs im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen“. Die Zielkarte Nr. 3 „Landschaft und Erholung“ enthält im Änderungsbereich keine Darstellung. Auf dem Gebiet der Stadt Fürth ist der Schnepfenreuther Landgraben als LSG dargestellt und grenzt somit im Bereich der „Trassenführung in Prüfung“ an den Änderungsbereich an.

- Die Begründung zum Plan Leitlinien der räumlichen Entwicklung (2017), in Verbindung mit dem Agrarstrukturellen Gutachten 2017, benennt u.a. folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen:

 – Das Knoblauchsland ist als stadtnahes landwirtschaftliches Anbaugebiet ... mit überlagernder Funktion als stadtnahes Naherholungsgebiet, historisch gewachsene Kulturlandschaft ... langfristig zu erhalten und zu sichern.

[5] gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F.
[6] in Kraft getreten am 01.09.2013, inkl. der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung

- Die deutlich vorhandene räumliche Differenzierung zwischen Schwerpunktgebieten des Unterglasanbaus und des Freilandanbaus soll erhalten bleiben und Zuwächse im Unterglasanbau in den entsprechenden Schwerpunktgebieten stattfinden.
- Für den Bereich Schnepfenreuth, der von der Stadtgrenze Fürth, dem Schnepfenreuther Landgraben, Schnepfenreuth und Wetzendorf begrenzt ist und Schwerpunktgebiet des Unterglasanbaus ist, soll der Anteil der Gewächshausdichte max. 25 % betragen.

- Im Änderungsbereich liegen keine rechtswirksamen Bebauungspläne vor.
- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete und festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.
- Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG liegen im Änderungsbereich nicht vor.
- Natura 2000-Gebiete (FFH- und/oder SPA-Gebiete[7]) liegen im Änderungsbereiche nicht vor.
- Hochwertige Lebensräume aus der Stadtbiotopkartierung 2008 und dem Arten- und Biotopschutzprogramm 1996 grenzen im Südosten an den Änderungsbereich an: Heckenstrukturen im Randbereich zur Kleingartenanlage (Biotop N-1010-002 / ABSP-Fläche Nr. 323, lokal bedeutsamer Lebensraum) sowie des Änderungsbereichs eine Wiesenbrache / Ruderalflur (Biotop N-1011-001 / ABSP-Fläche Nr. 324, regional bedeutsam).

II.2. BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO) SOWIE BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN / PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Inwieweit bei der Aufstellung der 33. Änderung des FNP die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Die Bewertung der Ausgangssituation berücksichtigt die aktuelle Situation vor Ort und die Darstellung im seit 2006 wirksamen FNPs. Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planung ist die Änderung der Plandarstellung. Konkrete Eingriffe in Natur und Umwelt wie sie mit der Umsetzung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Baugenehmigung verbunden sind, fließen in die Bewertung nicht ein. Mit dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren soll die aktuelle Darstellung „Verkehrsfläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden. Da Bauvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu den privilegierten Bauvorhaben zählen, die im Außenbereich bevorrechtigt zulässig sind, sind auf der künftigen Freifläche grundsätzlich Bauvorhaben möglich. Dies ist im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren allerdings ohne Relevanz, weil auf Ebene des FNPs damit keine Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Darstellung als Verkehrsfläche besteht. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten. Sofern infolge der FNP-Änderung für ein Schutzgut aus anderem Grund erheblich nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, wird auf nachgeordnete Planverfahren verwiesen. Dort erfolgt eine differenzierte Darstellung des Belangs und die Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der Auswirkungen.

[7] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Special Protected Areas)

II.2.1. FLÄCHE[8]

Ausgangssituation

Der Änderungsbereich umfasst ca. 3,8 ha. Er liegt im Knoblauchsland an der Stadtgrenze zu Fürth, zwischen den ca. 400 bis 600 m entfernten Siedlungen Kriegsopfersiedlung und Höfles. Er ist im FNP im nördlichen Abschnitt als „Trassenführung in Prüfung“ und im südlichen Abschnitt als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Sie gehören gem. ALKIS-Methodik zu den Verkehrsflächen. Beide Abschnitte weisen landwirtschaftliche Nutzung in Form von Freilandanbau auf, die südliche darüber hinaus eine kleine Gehölzfläche sowie eine Brachfläche. Eine bauliche Nutzung ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. Beiderseits des südlichen Änderungsbereichs grenzen unbefestigte, öffentlich gewidmete Feldwege sowie Ackerflächen an.
Der Bestand der Freifläche ist von hoher Bedeutung. Die ökologische Wertigkeit des Schutzguts Fläche ist hoch, zu bewerten

Auswirkungen / Prognose

Mit der Änderung der FNP-Darstellung von „Verkehrsfläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ fällt der Änderungsbereich gem. ALKIS-Methodik nicht mehr in die Kategorie „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, sondern in die Kategorie „Freifläche“. Durch etwaige landwirtschaftliche Bauvorhaben erfolgt keine Flächenneuinanspruchnahme, d.h. kein Verlust von Freifläche. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

II.2.2. BODEN UND WASSER

Ausgangssituation

Der Untergrund weist als natürliches Ausgangsmaterial Sand- und Tonsteine des Mittleren Keupers auf. Die Böden haben verbreitet mittlere Ertragsfunktion. Im östlichen Abschnitt finden sich außerdem trockene und mäßig trockene Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion, im nordwestlichen Abschnitt, ca. 200 bis 250 m südlich und nördlich des Schnepfenreuther Landgrabens, wechselfeuchte bis mäßig feuchte Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion. Die Feldwege im Änderungsbereich sind nicht versiegelt, jedoch ist dort mit einer erheblichen Verdichtung der Böden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Versiegelt ist der Abschnitt des Mühlwegs, der den Änderungsbereich kreuzt. Im Änderungsbereich sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Südlich des Änderungsbereichs ist eine ehemalige Altdeponie aktenkundig. Das umweltrelevante Auffüllmaterial ist ausgebaut. Zudem fand im Sommer 2000 eine Grundwassersanierung statt. Unter derzeitiger Nutzung besteht kein Handlungsbedarf. Lediglich im Falle von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im Umfeld sind beweissichernde Untersuchungen erforderlich.
Im Norden des Änderungsbereichs quert der Schnepfenreuther Landgraben den Änderungsbereich. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung. Das Überschwemmungsgebiet. dieses Gewässers wurde bisher nicht ermittelt. Flusswasserkörper nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind von der Planung nicht betroffen.
Die Grundwasserflurabstand im Umfeld des Schnepfenreuther Landgrabens ist gering (0-1 m). Er steigt nach Süden an auf ca. 3 bis 5 m. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Ost nach West. Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 1_G084 Sandsteinkeuper Nürnberg gemäß WRRL, welcher sich aufgrund von Nitratbelastungen in einem schlechten chemischen Zustand befindet. Der mengenmäßige Zustand ist als gut eingestuft.
Der Änderungsbereich liegt im Versorgungsgebiet des Wasserverbands Knoblauchsland und werden mit Uferfiltrat aus dem Regnitzgrund bewässert. Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs und westlich der Raiffeisenstraße befindet sich ein wasserrechtlich genehmigter, privater Beregnungsbrunnen.
Die Schutzgüter Boden und Wasser haben aufgrund der weitgehend intakten Bodenfunktionen und der besonderen Bedeutung des Grundwassers u.a. für den Naturhaushalt wie auch für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung.

[8] vgl. BauGBÄndG 2017 – Mustererlass Nr. 2.2.2.1 Schutzgut Fläche; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, S. 158 ff.

Auswirkungen / Prognose

Durch die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung von „Verkehrsfläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ werden die bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen planungsrechtlich gesichert. Es sind damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

II.2.3. PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT

Ausgangssituation

Im Änderungsbereich überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Ökologisch bedeutsame Strukturen im Änderungsbereich sind nicht bekannt. Gemäß der Stadtbiotopkartierung 2008 befindet sich nördlich des Änderungsbereichs, entlang der Kleingartenanlage, das Biotop N-1010-002, das im Rahmen der Arten- und Biotopschutzkartierung 1996 als lokal bedeutsamer Lebensraum bewertet worden ist, und südlich, auf dem Flurstück 240, Gem. Schniegling, das Stadtbiotop N-1011-001, das im Rahmen der Arten- und Biotopschutzkartierung 1996 als regional bedeutsamer Lebensraum bewertet worden ist.
Gemäß der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung[9], erarbeitet im Rahmen der 19. FNP-Änderung, sind die zu weiten Teilen künstlich bewässerten Freilandanbauflächen im Knoblauchsland außerhalb der Kulissenwirkung der Gewächshäuser bevorzugte Brut- und Nahrungshabitate für Bodenbrüter. Der Bereich nördlich der Kriegsopfersiedlung stellt dabei noch eine einigermaßen unveränderte landwirtschaftliche Fläche dar. Nach Norden steht dieses Gebiet im Austausch mit ähnlichen Flächen. Insgesamt sind der Änderungsbereich und insbesondere die angrenzenden Ackerbauflächen für das Schutzgut Tiere von hoher Bedeutung und Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose

Mit der geplanten Änderung der FNP-Darstellung von „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ bzw. „Trassenführung in Prüfung“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt verbunden.

II.2.4. LANDSCHAFT

Ausgangssituation

Der Änderungsbereich liegt im Knoblauchsland, einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die sich durch Realteilung und maßvolle Flurbereinigungsverfahren auch heute noch in weiten Teilen ihre charakteristische Struktur mit schmalen und langen Flurstücken erhalten hat und gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geschützt ist. Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt hat das Knoblauchsland als bedeutsame Kulturlandschaft klassifiziert. Der FNP-Änderungsbereich selbst weist keine Gewächshäuser auf. Er wird mit den insbesondere nach Norden angrenzenden Flächen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in offener und flacher Landschaft geprägt. Gleichwohl sind in allen Himmelsrichtungen großvolumige Gewächshäuser sichtbar, insbesondere entlang der Bamberger Straße östlich der Raiffeisenstraße und in Richtung Nordwesten des Änderungsbereichs, auf dem Gebiet der Stadt Fürth sowie südlich des Änderungsbereichs. Blickbeziehungen in die offene Feldflur sind somit teilweise eingeschränkt und das Landschaftsbild teilweise beeinträchtigt.
Das Gebiet ist für das Schutzgut Landschaft von mittlerer Bedeutung und Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose

Die geplante Änderung der FNP-Darstellung hat zur Folge, dass künftig kein Straßenneubau westlich der Raiffeisenstraße erfolgt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden planungsrechtlich gesichert. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

[9] Aktualisierung der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nürnberg im Auftrag der Stadt Nürnberg, Biologisches Büro Fehse, 22.03.2022

II.2.5. MENSCHLICHE GESUNDHEIT

II.2.5.1. Erholung

Ausgangssituation

Der Änderungsbereich ist schmal und lang und weist selbst keine Erholungsfunktion auf. Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich öffentlich gewidmete Feldwege, die die offene Feldflur, die insbesondere in Richtung Norden weitgehend erhalten ist, durchziehen und sie als Erholungsraum erschließen. Sie sind im FNP teilweise als überörtliche Freiraumverbindungen dargestellt. Sie werden durch den Änderungsbereich „Trassenführung in Prüfung" punktuell gekreuzt (Mühlweg und Schnepfenreuther Landgraben an der Stadtgrenze). Der südliche Änderungsbereich verläuft parallel zu Feldwegen. Gleichzeitig zählt der Bereich zwischen Wetzendorf, Stadtgrenze Fürth, Schnepfenreuther Landgraben und Schnepfenreuth zu den Schwerpunktgebieten des Unterglasanbaus[10], in denen gem. den Leitlinien der räumlichen Planung der künftige Zuwachs von Gewächshausbauten stattfinden soll. Gewächshausbestand grenzt östlich und westlich des Änderungsbereichs an. Der Änderungsbereich ist als Zugangsbereich zum Erholungsraum offene Feldflur von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Erholung.

Auswirkungen / Prognose

Die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung hat zur Folge, dass künftig kein Straßenneubau westlich der Raiffeisenstraße erfolgt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden planungsrechtlich gesichert. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung verbunden.

II.2.5.2. Lärm

Ausgangssituation

Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt und ist nicht bewohnt. Im Kreuzungsbereich Bamberger Straße / Raiffeisenstraße besteht eine Vorbelastung durch Verkehrslärm von der Bamberger Straße und der Raiffeisenstraße. Dort befinden sich Gewächshäuser sowie Lager- und Maschinenhallen, von denen durch Fahr- und Ladeverkehr Störungen ausgehen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die geplante Änderung des FNPs wird weder der landwirtschaftliche Verkehr im Änderungsbereich noch das Verkehrsaufkommen auf der Bamberger Straße bzw. der Raiffeisenstraße beeinflusst. Auch Auswirkungen auf den Fahr- und Ladeverkehr der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der FNP-Änderung sind somit nicht erheblich.

II.2.5.3. Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18[11]) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

[10] Begründung und Plan „Leitlinien der räumlichen Entwicklung", Stadt Nürnberg, 2017

[11] Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG. 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) mit Ergänzungen

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:

Da gem. § 1 (6) Nr. 7j BauGB explizit die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu betrachten und zu bewerten sind, ist dies auf FNP-Ebene und somit auch hinsichtlich seiner geplanten Änderung an dieser Stelle nicht erforderlich.

II.2.6. LUFT

Ausgangssituation

Im Änderungsbereich selbst liegt keine Verkehrsstraße. Das Verkehrsaufkommen von motorisiertem Individualverkehr in der Raiffeisenstraße und der Bamberger Straße beeinflusst die Luftqualität am östlichen Rand des Änderungsbereichs mit verkehrsbedingten Schadstoffemissionen wie Stickstoffdioxid (NO_2) bzw. Feinstaub. Beide Straßen weisen geringe Fahrbahnquerschnitte und eine Verkehrsmenge von ca. 9.000 Kfz/16h auf (Stand 2022). Zusätzlich werden durch Düngeeinträge als auch Fahrten mit landwirtschaftlichen Maschinen Emissionen, v.a. von Stickoxiden und Feinstaub verursacht. Auf Grundlage der vorhandenen Messstellen[12] lässt sich für das Plangebiet eine Luftqualität ableiten, die zwischen einer gut durchlüfteten, vorstädtischen Hintergrundmessstation (Flughafen) und einer städtischen Hintergrundstation mit geringer Verkehrsbelastung (Muggenhof) liegt. Alle derzeit geltenden Grenzwerte werden sicher eingehalten. 2024 betrugen die Jahresmittelwerte für NO_2 am Flughafen 11 µg/m³ und in Muggenhof 18 µg/m³; für $PM_{2,5}$ lagen sie am Flughafen bei 10 µg/m³ und in Muggenhof bei 8 µg/m³.
Aufgrund der offenen Landschaft und der unbeträchtlichen Emissionsquellen ist eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV nicht zu erwarten.

Auswirkungen / Prognose

Die geplante Änderung der FNP-Darstellung hat zur Folge, dass künftig kein Straßenneubau westlich der Raiffeisenstraße erfolgt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden planungsrechtlich gesichert. Mit der Änderung der Darstellung im FNP werden im Vergleich zur Straßenplanung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erwartet.

II.2.7. KLIMA

Ausgangssituation

Klimaschutz: Die Fläche im Änderungsbereich und darüber hinaus wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Von der Bearbeitung und Düngung dieser Flächen geht in gewissem Umfang eine CO_2-Belastung aus.
Klimaanpassung / Stadtklima (Einordnung der zentralen Fläche laut Stadtklimagutachten[13]): Der Änderungsbereich ist unbebaut und ist Bestandteil eines bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiets. Die Kaltluftproduktion ist mit >30 [$m^3/(m^2*h)$] sehr hoch, der Kaltlufvolumenstrom ist mit >2,5 – 10 [$m^3/(s*m)$] überwiegend als mittel und zu einem geringen Teil mit > 10 – 20 [$m^3/(s*m)$] als hoch eingestuft. Die Lufttemperatur liegt in der Sommernacht bei ca. 15 C – 16 °C, die Wärmebelastung am Tag ist überwiegend extrem bis sehr stark. Schwach ist die Wärmebelastung in den mit Vegetation bestandenen Bereichen. Die Windgeschwindigkeit in der Nacht ist mit <=0,1 bis 0,3 [m/s] gering bis mäßig. Die Hauptströmungsrichtung der Flurwinde verläuft Osten in Richtung Westen. Laut Planungshinweiskarte sind die bioklimatische Bedeutung und der Schutzbedarf der Grün- und Freifläche als sehr hoch einzustufen.
Die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen sind Ausgleichsräume mit einer hohen Bedeutung für den Kaltluftzustrom. Die CO_2-Belastung ist im Änderungsbereich als gering einzuschätzen.

[12] Messstellen gemäß Vorgaben der 39. BImSchV, betrieben durch das Landesamt für Umwelt (LfU) sowie durch die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) zusätzlich betriebene Messstellen
[13] GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimaanalyse 2024/2025 – Aktualisierung und Fortschreibung der Stadtklimaanalyse der Stadt Nürnberg, November 2025, Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt

Insgesamt hat der Änderungsbereich hat für das Schutzgut Mensch / Klima eine mittlere Bedeutung und Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose

Mit der geplanten Änderung der FNP-Darstellung entfällt der Straßenneubau und es fallen keine verkehrsbedingten CO_2-Emissionen im Änderungsbereich an. Die landwirtschaftlichen Flächen werden planungsrechtlich gesichert. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwartet.

II.2.8. ABFALL[14]

Die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung führt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

II.2.9. KULTUR- UND SACHGÜTER

Ausgangssituation

Denkmalschutz

Der Änderungsbereichs tangiert gemäß Bayerischem Denkmalatlas (Abruf: 18.02.2027) das Bodendenkmal D-5-6532-0053: Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln (FlNr. 163 und FlNr. 164, Gem. Höfles). Es liegt im Bereich der „Trassenführung in Prüfung". Im Umfeld solcher Grabhügel ist der Erfahrungen nach regelhaft auch mit weiteren, an der Oberfläche nicht erkennbare Flach- und Nebenbestattungen zu rechnen. Darüber hinaus ist aus denkmalfachlicher Sicht aufgrund der Siedlungsgunst des Plangebietes im sog. Knoblauchsland und der damit zusammenhängenden Denkmaldichte im Umfeld (u.a. D-5-6532-0233: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung direkt nördlich angrenzend an den Änderungsbereich) weitere, bisher unerkannte Bodendenkmäler im Bereich der Plangebietes zu vermuten.
Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechtigte berufliche Interessen (z. B. Kampfmittelräumung, landwirtschaftliche Zwecke oder archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.

Sparten

Im Änderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich Stromanlagen und -leitungen sowie Schmutzwasseranlagen:

- Nördlich des Änderungsbereichs und westlich der Kleingartenanlage steht ein Hochspannungsmast. Die von Nordwesten kommende Hochspannungsfreileitung (110 KV) wird im Bereich des Mastes in eine Erdleitung überführt. Mehrere Stromtrassen führen von hier aus im FNP-Änderungsbereich zum einen nach Westen, um dort in den Mühlweg abzuzweigen als auch nach Osten, um der Raiffeisenstraße nach Norden und Süden zu folgen.
- Zwei Schmutzwasserkanäle verlaufen im Änderungsbereich. Im östlichen Teilbereich quert in Nord-Südlicher Richtung ein öffentlicher Schmutzwasserkanal (DN 250), zudem verläuft entlang des Änderungsbereiches, von der Raiffeisenstraße kommend und abknickend zum Mühlweg eine private Schmutzwasserdruckleitung (DN 200).

[14] gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e) und Anlage 1 Nr. 2 b) dd) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Gebäude.

Auswirkungen / Prognose

Die angestrebte FNP-Änderung hat zur Folge, dass keine Straßenbaumaßnahme durchgeführt wird. Nachteiligen Auswirkungen auf das Bodendenkmal sowie die Stromleitungen und Schmutzwasserkanäle sind durch die Änderung der FNP-Darstellung nicht zu erwarten.

II.2.10. WECHSELWIRKUNGEN

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

II.3. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG / NULLVARIANTE

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbelange im Änderungsbereich bei Nichtdurchführung der Planänderung, d. h. die Darstellung im wirksamen FNP bleibt erhalten. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt.

Der Änderungsbereich und sein unmittelbar angrenzendes Umfeld werden seit längerer Zeit im Freilandanbau landwirtschaftlich genutzt. Bei Nichtdurchführung der Planung besteht zwar theoretisch die Möglichkeit, auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg eine Verkehrsstraße bis zur Stadtgrenze Fürth zu bauen. Da der Flächennutzungsplan die Stadt Fürth zwischenzeitlich geändert wurde, fehlen derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Verkehrsverbindung jenseits der Stadtgrenze, sodass die Umsetzung der Straßenplanung auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg unrealistisch ist. Durch den Wegfall der Straßendarstellung im FNP ist eine Überbauung des Änderungsbereichs durch privilegierte Vorhaben gem. §35 BauGB grundsätzlich möglich.

II.4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Grundsätzlich beziehen sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch die Planung und Durchführung des Vorhabens auf die Ebene des Bebauungsplans (konkrete Eingriffe in Natur und Umwelt). Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind in Bezug auf die geplante Änderung einer FNP-Darstellung nicht notwendig. Geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Konflikten sind in einer nachfolgenden Planungsstufe zu ergreifen. Für einen etwaigen Gewächshausbau sind im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens Belange des europäischen/nationalen bzw. des speziellen Artenschutzes abzuarbeiten. Es gelten ebenso die Anforderungen einer umweltverträglichen Objektplanung im Sinne der Vermeidung und Minderung von Konflikten bzw. Eingriffen.

II.5. GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FAUNA-FLORA-HABITAT) UND EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

II.6. GEPRÜFTE ALTERNATIVEN / METHODIK / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Aufgrund der FNP-Änderung der Stadt Fürth ist eine Verkehrsverbindung zwischen den beiden Städten nicht möglich. Es lagen somit keine Planungsalternativen zur Prüfung vor.

Der Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB n.F. soll den aktuellen Zustand des Plangebietes (Basisszenario) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist ggf. ein Konzept zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie zur Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zu entwickeln und im Umweltbericht darzustellen. Monitoringmaßnahmen sind in Bezug auf die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Der vorliegende ersten Entwurf des Umweltberichtes stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung hinsichtlich der geplanten FNP-Änderung dar und wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert. Folgende Informationsquellen wurden für den vorliegenden ersten Entwurf des Umweltberichtes herangezogen:

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan, Stand:
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimaanalyse 2024/2025, Aktualisierung und Fortschreibung der Stadtklimaanalyse Nürnberg, November 2025 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014 / Fortschreibung 2017) / Handbuch Klimaanpassung (2012 / Fortschreibung 2021)
- Masterplan Freiraum:
 - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
 - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ (2025)
- Leitlinien der räumlichen Entwicklung, Knoblauchsland: Plan mit Begründung (2017)
- Agrarstrukturelles Gutachten (2017)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserberichte der Stadt Nürnberg (2011/2017/2023)
- Lärmkarte Bayern (LfU) 2022 (Straßenlärm)
- Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Nürnberg (2023)
- Lärmaktionsplan für den Verkehrsflughafen Nürnberg (2020)
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg (2017)
- Sachstandsbericht zur Luftqualität und Überblick zum Stand der Luftreinhaltung in der Stadt Nürnberg (Stadtrat, 17.04.2024)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- https://www.nuernberg.de/internet/umweltdaten/aussenluft.html
- https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/lufthygienische_berichte/index.htm
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmalatlas
- Ortsbegehung (Umweltbelang) am …

Kenntnislücken:

keine

II.7. ZUSAMMENFASSUNG

Für die 33. FNP-AE soll im Stadtplanungsausschuss (AfS) der Plan gebilligt werden. Der vorliegende Umweltbericht stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F. dar.

Da der Änderungsbereich im FNP als „Flächen für die Landschaft“ dargestellt wird, sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Bauvorhaben von landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Im Vergleich zur bisherigen Darstellung des Änderungsbereichs als Verkehrsfläche ergeben sich mit der Änderung der Darstellung im FNP keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Erholung, Lärm, Abfall, Klima sowie Kultur und Sachgüter. Das Schutzgut Störfallvorsorge ist von der FNP-Änderung nicht betroffen.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich
Boden	nicht erheblich
Wasser	nicht erheblich
Pflanzen	nicht erheblich
Tiere	nicht erheblich
Biologische Vielfalt	nicht erheblich
Landschaft	nicht erheblich
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	nicht erheblich
• Lärm	nicht erheblich
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	nicht erheblich
Klima	nicht erheblich
Abfall	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich

Tabelle: Zusammenfassende Bewertung

(noch nicht möglich / nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich nachteilig)

III. VERFAHREN

III.1. BETEILIGUNGEN

III.1.1. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde 17.07.2025 am im Stadtplanungsausschuss begutachtet und am 23.07.2025 im Stadtrat beschlossen. Die Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 18.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 auf Grundlage des Vorentwurfs.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

III.1.2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte parallel mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs 1 BauGB ebenfalls im Zeitraum vom 18.08.2025 bis 19.09.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen betrafen u.a. Belange der Denkmalpflege aufgrund der räumlichen Nähe zu den aus Luftbildern bekannten Bestattungsplätzen aus vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln. Die Informationen wurden in den Plan und die Begründung aufgenommen.
Es wurden Hinweise von Spartenträgern abgegeben, weshalb ein entsprechendes Kapitel in der Begründung ergänzt wurde. Außerdem wurde vom Umweltamt auf das Gesamtstädtische Grünraumkonzept verwiesen. Es sollen Flurdurchgrünungskonzepte entwickelt und abgestimmt werden. Im Planwerk wurde eine Flurdurchgrünung ergänzt und entsprechende Anmerkungen in der Begründung ergänzt.
Des Weiteren wurde von der IHK Nürnberg darauf hingewiesen, dass die Ost-West-Verbindung der Städte Nürnberg und Fürth ungelöst bleibe und eine solche Verbindung weiterhin befürwortet wird. Hierzu wird auf Kapitel I.4.1 „Verkehr“ der Begründung verwiesen.

III.1.3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

III.1.4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

III.2. PLANRECHTFERTIGUNG / FAZIT

Mit der 33. Änderung des FNP verfolgt die Stadt Nürnberg das Ziel, die ursprünglich vorgesehene Trasse einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße – in Verlängerung der Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze Fürth – aus dem Flächennutzungsplan zu streichen. Diese Maßnahme steht im Einklang mit der Entscheidung der Stadt Fürth, auf eine entsprechende Trassenführung ebenfalls zu verzichten. Damit erfolgt eine konsequente Rücknahme der strategischen Verkehrsplanung aus dem Flächennutzungsplan, womit eine städtebauliche wie umweltfachliche Neuorientierung einhergeht.

Die betroffenen Flächen sollen künftig wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Rückwidmung entspricht nicht nur den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort – die Flächen sind bereits heute überwiegend unversiegelt, landwirtschaftlich genutzt oder ökologisch vorgeprägt –, sondern trägt auch zur Sicherung des stadtnahen Freiraum- und Landwirtschaftsgebiets im Knoblauchsland bei. Die geplante FNP-Änderung steht damit in Übereinstimmung mit übergeordneten planerischen Zielen auf Landes- und Regionalebene, insbesondere den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans der Region Nürnberg, die eine ressourcenschonende Raumordnung und den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen fordern.

Durch die Herausnahme der Verkehrstrasse wird keine bauliche Entwicklung angestoßen und die tatsächliche Nutzung der Fläche nicht verändert. Die Auswirkungen landwirtschaftlicher Bauvorhaben, die im Außenbereich bevorrechtigt zulässig sind, können konkrete Eingriffe in Natur und Umwelt zur Folge haben.
Landschaftsplanerische und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu ermitteln. Ein städtebauliches Konzept ist nicht erforderlich.

Die Änderung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der „Leitlinien der räumlichen Entwicklung für das Knoblauchsland“ sowie des „Masterplans Freiraum“. Sie fördert die Erhaltung der kleinteiligen Kulturlandschaft, unterstützt lokale Landwirtschaftsstrukturen und trägt zur klimatischen Funktion der Freiflächen bei. Zudem wird durch den Verzicht auf den Straßenneubau dem Ziel einer nachhaltigen Flächenentwicklung Rechnung getragen.

Insgesamt stärkt die 33. Änderung des Flächennutzungsplans die landschaftsplanerischen und agrarpolitischen Zielsetzungen der Stadt Nürnberg, entlastet potenziell konfliktträchtige Entwicklungsräume und schafft Klarheit hinsichtlich der künftigen Nutzung im Planungsgebiet. Sie ist damit fachlich begründet, planungsrechtlich gerechtfertigt und städtebaulich sinnvoll.

III.3. KOSTEN

Es sind keine Kosten zu erwarten.

Nürnberg, den 06.10.2026

Stadtplanungsamt	Umweltamt
gez. Dengler	gez. Köppel
Dengler Leiter Stadtplanungsamt	Dr. Köppel Leiter Umweltamt